

### B u c h r e z e n s i o n

**Heribert Ostendorf**, Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch. Eine kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze, Nomos Verlag, Baden-Baden 2009, 764 S., € 78,-

Seit dem 1.1.2008 sind 16 Jugendstrafvollzugsgesetze in Kraft. Neun davon folgen einem gemeinsam entwickelten Musterentwurf, gestatten sich aber im Einzelnen auch Abweichungen hiervon. Die übrigen sieben haben völlig selbständige Gesetze vorgelegt, die sich nicht nur inhaltlich, sondern auch formal von dem Musterentwurf unterscheiden (Gliederung, Reihenfolge der Paragraphen etc.). Zwei Bundesländer (Bayern und Hamburg) haben allgemeine Landesstrafvollzugsgesetze vorgelegt, in welche die Vorschriften für den Jugendstrafvollzug integriert sind. Niedersachsen hat in sein „Justizvollzugsgesetz“ zusätzlich die Regelung der Untersuchungshaft einbezogen. Diese Konsequenz der Föderalismusreform hat eine beträchtliche Unübersichtlichkeit zur Folge, die auch eine Herausforderung für jede Gesetzeskommentierung darstellen muss. Grundsätzlich gibt es dafür zwei Möglichkeiten:

Will man sich an die klassische Form des Kommentars halten, muss man von einem exemplarisch herausgegriffenen Gesetz ausgehen, dessen Normen der Reihe nach kommentieren und die übrigen Gesetze nur in ihren Abweichungen von diesem Muster einbeziehen. Dieses Vorgehen hat *Bernd-Rüdiger Sonnen* gewählt, der im Anhang der 5. Aufl. des von ihm gemeinsam mit *Herbert Diemer* und *Armin Schoreit* herausgegebenen JGG-Kommentars schon im Frühjahr 2008 einen ersten Kommentar zum neuen Jugendstrafvollzugsgesetz vorgelegt hat. Er beschränkt sich dabei auf eine Kommentierung des Bremer Jugendstrafvollzugsgesetzes (welches zugleich für den erwähnten Musterentwurf der neun Bundesländer steht); nur bei „erheblichen Abweichungen“ wurde auch das Jugendstrafvollzugsgesetz von Baden-Württemberg einbezogen. Wie es gelingen soll, die übrigen Gesetze einzu beziehen, bleibt bis zur nächsten Auflage des JGG-Kommentars offen.

Möchte man hingegen die Erläuterung gleichzeitig auf alle einschlägigen Gesetze beziehen, wird man mit dem Problem konfrontiert, dass diese Gesetze unterschiedlich gegliedert sind und eine unterschiedliche Paragraphenfolge aufweisen. Man ist daher gezwungen, die klassische Form des Kommentars aufzugeben und eine handbuchartige Systematik zugrunde zu legen. *Heinz Kammeier* hat dies in seinem „neuartigen“ Kommentar zum Maßregelvollzugsrecht (2. Aufl. 2002) vorgeführt. Für jeden Themenbereich werden alle einschlägigen Normen der Landesgesetze erwähnt und vergleichend erläutert. Im Anhang finden sich sämtliche Landesgesetze im Wortlaut abgedruckt. Dadurch entsteht eine Art Zwitter aus Handbuch und Kommentar.

Das hier zu besprechende Werk nennt sich im Untertitel „Handbuch“. Schlägt man es jedoch auf, dann findet man, dass im Innentitel stattdessen von einer „kommentierenden Darstellung“ die Rede ist. Handelt es sich also um ein Handbuch oder einen Kommentar? Gegen Letzteres spricht die

Tatsache, dass davon abgesehen wurde, die Ländergesetze im Anhang abzudrucken. Stattdessen ist es offenbar den *Autoren* der einzelnen Abschnitte überlassen worden, ob und wie sie die einschlägigen Normen im Text wiedergeben, was sie in unterschiedlicher Ausführlichkeit tun.

Die zwölf *Autorinnen* und *Autoren* repräsentieren als Gruppe die erforderlichen einschlägigen Kompetenzen: juristische, pädagogische, psychologische, sozialpädagogische und soziologische. Einige von ihnen kennen den Vollzug und seine Klientel aus der Praxis (als Anstaltsleiter, Jugendrichter, Rechtsanwältin etc.). Andere bringen die Erfahrung langjähriger wissenschaftlicher Begleitung des Vollzuges aus pädagogischer und kriminologischer Sicht in die gemeinsame Arbeit ein. Herausgekommen ist ein Handbuch von eindrucksvoller interdisziplinärer Kompetenz, welches Maßstäbe für alle noch zu erwartenden Kommentare und Lehrbücher setzt.

Juristen, die womöglich einen Gesetzeskommentar erwarten, werden vielleicht enttäuscht sein, dass sich die einschlägige Information nicht nach Normen geordnet findet. Und diese Enttäuschung wird vielleicht noch größer werden, wenn sie feststellen, dass gar nicht alle Normen aller Landesgesetze in dem Band abgedruckt sind. Aber vielleicht ist das heute nicht mehr so entscheidend, da man sämtliche Normen (auf dem neuesten Stand) problemlos im Internet finden und herunterladen kann. In künftigen Auflagen wird man vielleicht sogar noch weitgehend auf den Abdruck vielfach ähnlicher oder sogar identischer Gesetznormen verzichten können.

Kommentierung im üblichen juristischen Sinne ist allerdings auch gar nicht die Absicht dieses Handbuches. Es will vielmehr „die Praxis im Sinne eines Förder- und Resozialisierungsstrafvollzuges unterstützen und zu einem „Besten-Vollzug“ beitragen (wie es im Vorwort des Hrsg. heißt). Dies ist ihm und seinem *Team* in hervorragender Weise gelungen. Neben den Details des geltenden deutschen Rechts finden sich Hinweise auf internationale Standards und Seitenblicke auf das schweizerische und österreichische Recht.

Eingebettet ist dieser normative Kern in rechtstatsächliche und kriminologische Informationen, die eine Einschätzung der Sinnhaftigkeit, aber auch der Reformbedürftigkeit der geltenden Gesetze ermöglichen. Wie jedes gute Handbuch lädt auch dieses zum Blättern ein, verfügt über ein ausgezeichnetes Register und ein ausführliches Literaturverzeichnis. Es sollte in keiner guten Bibliothek fehlen.

*Prof. Dr. Johannes Feest, Bremen*